



Änderung der „Allgemeinen Bedingungen für die Energielie- ferung und den Anschluss an das Verteilnetz“

Genehmigt von der Generalversammlung am 16. Mai 2011

(Änderungen gegenüber den Allg. Bedingungen vom 23. Mai 2005 sind nachfolgend *kursiv* vermerkt.)

Seite 12 / Art. 25

Zählermietgebühr

Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann die Elektra als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und die Überwachung der Zähler und der sonstigen Steuerapparate eine Gebühr verlangen. *Die Zählermietgebühr ist in der Grundgebühr eingeschlossen.*

Seite 19 / Art. 54

Zuständigkeit für die Strassenbeleuchtung

- 1) Über die Erstellung und Erweiterung der Strassenbeleuchtung innerhalb des Baugebietes entscheidet grundsätzlich die Elektra *in Absprache mit der Gemeinde Fislisbach*. Die Finanzierung erfolgt durch die Elektra, wobei mit der Gemeinde Fislisbach ein Modus für die Kostendeckung festgelegt wird.
- 2) Bei Neuerschliessungen von Baugebieten erstellt die Elektra die Strassenbeleuchtung *in Absprache mit der Gemeinde*. Die Kosten werden den Landeigentümern oder Erschliessern *direkt* in Rechnung gestellt.

Seite 19 / Art. 56

Eigentum, Unterhalt

Die Elektra ist Eigentümerin der Kabelanlagen bis zum Sicherungselement in den Beleuchtungskandelabern. Die Kandelaber inkl. Fundamente sind im Eigentum der Gemeinde Fislisbach. Für den Unterhalt und den Betrieb ist die Elektra gemäss separater Vereinbarung mit der Gemeinde Fislisbach verantwortlich.

Diese Änderungen treten mit Genehmigung der heutigen Generalversammlung in Kraft.

Fislisbach, 16. Mai 2011

Genossenschaft ELEKTRA Fislisbach
Marcel Schibli Roland Wächter
(Präsident) (Aktuar)